

Klausurfall: SGB II–Leistungen

Eine Musterklausurlösung

von Christof Stock¹

Inhalt

A. Sachverhalt.....	1
B. Fragestellung.....	1
C. Gliederung zur Klausurlösung	3
I. Anspruchsgrundlagen	3
II. Anspruchsvoraussetzungen.....	3
1. Arbeitslosengeld II	3
2. Sozialgeld.....	3
III. Bedarfsberechnung	3
IV. Lösung	3
D. Ausformulierte Lösung	3
I. Anspruchsgrundlagen	3
II. Anspruchsvoraussetzungen.....	3
1. Arbeitslosengeld II	3
2. Sozialgeld.....	4
III. Bedarfsberechnung	5
1. Genereller Bedarf	5
2. Individueller Bedarf.....	5
a. Einkommen.....	5
b. Vermögen.....	6
3. Lösung	7
4. Lösung in Tabellenform.....	8

¹ Rechtsanwalt Prof. Dr. Christof Stock, Fachanwalt für Medizin- und Verwaltungsrecht, Herausgeber der RdGS

A. Sachverhalt

Die Eheleute Schmitz haben 3 Kinder im Alter von 6, 10 und 14 Jahren.

Herr Schmitz arbeitet in einem Supermarkt, erhält dort aber nur 1000 € monatlich. Davon muss er noch Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 150 € abführen.

Frau Schmitz besitzt nach einer kleinen Erbschaft ein Sparbuch mit einem Betrag von 7.500 €.

Für die Wohnung zahlen die Schmitzens 650 € kalt und zusätzlich 20 € für Nebenkosten (Grundsteuer, Gebäudereinigung usw.) sowie 40 € Heizkosten-Vorauszahlung. An den Vermieter zahlen sie also 710 €.

An die Stadtwerke zahlt Familie Schmitz weitere 35 € für Gas, Wasser und Strom.

B. Fragestellung

Haben die Familienmitglieder einen Anspruch auf SGB II–Leistungen? Nennen Sie die Anspruchsgrundlagen, prüfen Sie die Voraussetzungen und beziffern Sie die Leistungen!

Wie viel Geld hat Familie Schmitz monatlich zur Verfügung?

SGB II und XII: Bedarfsberechnung, Stand: 01.04.2012							
Personen §§	Allein- stehend / Allein- erzie- hend	Partner ab Be- ginn 19. Lj.	Volljäh- rige Angeh.	Jugendl vom 15. bis Voll- endg- 18. Lj.	Kinder ab 7. bis 14. Lj.	Kinder bis zum 6. Lj.	
ALG II/Sozialgeld §§ 19, 20 Abs. 5 SGB II; Anla- ge § 28 SGB XII	374 €	337 €	299 €	287 €	251 €	219 €	
zzgl. Mehrbedarfe § 21; x% von 374 €							
zzgl. Unterkunft und Heizung § 22							
Genereller Bedarf							
abzgl. Einkommen (brutto) § 11							
zzgl. Absetzbeträge Steuern und Sozialabgaben , § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 1-2							
zzgl. Absetzbeträge § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3-5, Abs. 2	Grundfreibetrag: 100 € oder Nachweis						
zzgl. Freibetrag für Arbeit- nehmer, § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 6, Abs. 3 S. 1 Nr. 1 + 2	20 % von dem Einkommen zwischen 100 € und 1000 €; 10 % von dem Einkommen zwischen 1000 € und 1200 €; bei mj. Kind: bis zu 1500 €						
zzgl. Unterhaltsverpflichtun- gen, Abs. 1 S. 1 Nr. 7							
zzgl. Betrag bei Ausbildungs- förderung, Abs. 1 S. 1 Nr. 8							
abzgl. Kindergeld § 11 Abs. 1 S. 4			K 1: 184 €	K 2: 184 €	K 3: 190 €	K 4: 215 €	K 5: 215 €
abzgl. Vermögen § 12: Sparvermögen Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 1a, S. 2	Mindestbetrag pro Person: 3100 €; Altersabhängiger Höchstbetrag:, Abs. 2: z.B. 9750 €; 150 € je vollendetem Lj.						
Altersvorsorge Abs. 2 S. 1 Nr. 2 u. 3, S. 2							
Anschaffungen Abs. 2 S. 1 Nr. 4	Freibetrag pro Person: 750 €						
Individueller Bedarf ohne Bedarfe für Bildung + Teilhabe, § 28							

C. Gliederung zur Klausurlösung

I. Anspruchsgrundlagen

- ✓ § 19 Abs. 1 S. 1 SGB II: ALG II.
- ✓ § 19 Abs. 1 S. 2 SGB II: Sozialgeld

II. Anspruchsvoraussetzungen

1. Arbeitslosengeld II

Anspruchsgrundlage, § 19 Abs. 1 S. 1 SGB II, verweist auf § 7 SGB II:

- ✓ § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II: Alter (+)
- ✓ § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II: Erwerbsfähigkeit (+)
- ✓ § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II: Hilfebedürftigkeit > Problem
- ✓ § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II: Aufenthalt und StA (+)

2. Sozialgeld

Anspruchsgrundlage: § 19 Abs. 1 S. 2 SGB II

- ✓ nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit Erwerbsfähigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben (+)
- ✓ und selbst keinen Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII haben (+), da kein Anspruch auf Grundsicherung im Alter oder wegen Erwerbsminderung.

III. Bedarfsberechnung

Siehe ausgefüllte Tabelle Lösung in Tabellenform.

IV. Lösung

SGB II Leistungen: 1.045 €

Die Familie lebt von diesen SGB II Leistungen, vom Einkommen des Ehemannes 850 € sowie dem Kindergeld 558 €. Insgesamt also 2.453 €.

D. Ausformulierte Lösung

I. Anspruchsgrundlagen

Frau und Herr Schmitz könnten einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II gem. § 19 Abs. 1 S. 1 SGB II haben. Dann müssten sie erwerbsfähige Leistungsberechtigte sein.

Die 3 Kinder könnten einen Anspruch auf Sozialgeld gem. § 19 Abs. 1 S. 2 SGB II haben. Dann müssten sie nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte sein, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, und sei dürften selbst keinen Anspruch nach dem Vierten Kapitel SGB XII haben.

II. Anspruchsvoraussetzungen

1. Arbeitslosengeld II

Die Eltern haben einen Anspruch auf ALG II, wenn sie erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind. Insoweit verweist die Anspruchsgrundlage des § 19 Abs. 1 S. 1

SGB II auf die Voraussetzungen der §§ 7 ff. SGB II.

Frau und Herr Schmitz haben das 15. Lebensjahr überschritten und das Rentenalter noch nicht erreicht. Die Voraussetzung des § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II liegt also vor.

Die Erwerbsfähigkeit – § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II – setzt voraus, dass beide nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Arbeitsbedingungen mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein, § 8 Abs. 1 SGB II. Anhaltspunkte für eine Erwerbsunfähigkeit bestehen nicht.

Auch die Voraussetzung des § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 ist offensichtlich gegeben: beide leben in Deutschland. Es dürfte sich um deutsche Staatsangehörige handeln.

Problematisch ist ausschließlich die Hilfebedürftigkeit, § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält. Zu prüfen ist also (nach dem 3-Säulen-System), ob und inwieweit privates Einkommen oder Vermögen, staatliche Leistungen oder Leistungen von Sozialversicherungen vorrangig die Existenz sichern können. Hier sind einerseits das Einkommen des Herrn Schmitz durch den Verdienst im Supermarkt und andererseits das Vermögen der

Frau Schmitz durch das Sparbuch zu begutachten.

Die Eheleute Schmitz und ihre Kinder bilden eine Bedarfsgemeinschaft, § 7 Abs. 3 Nr. 1 und 4 SGB II. Das bedeutet: einer muss für den anderen einstehen. Da sich die Hilfebedürftigkeit eben auch nach der Situation der Kinder richtet, erfolgt die Bedarfsberechnung in einem separaten Kapitel.

2. Sozialgeld

Die Kinder haben einen Anspruch auf Sozialgeld gem. § 19 Abs. 1 S. 2 SGB II, wenn sie nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind, die mit Erwerbsfähigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, und selbst keinen Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII haben.

Weil die 3 Kinder das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind sie Erwerbsunfähige, die mit Erwerbsfähigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

§ 19 Abs. 1 S. 2 SGB II verlangt darüber hinaus, dass die Kinder keinen eigenen Anspruch nach dem vierten Kapitel des SGB XII haben. Dieses Kapitel führt zu Ansprüchen auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Gemäß § 41 SGB XII würde dies voraussetzen, dass die Kinder entweder die Altersgrenze überschritten oder dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Eine solche Erwerbsminderung kann erst mit Eintritt der Volljährigkeit zu Ansprüchen führen, § 41 Abs. 3 SGB XII.

Es stellt sich also nur die Frage, ob die Kinder Leistungsberechtigte sind. Sie er-

füllen zweifellos auch die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II, d.h. sie sind deutsche Staatsangehörige, die in Deutschland leben.

Wie bei den Eltern auch bleibt zu prüfen, ob die Kinder hilfebedürftig sind.

III. Bedarfsberechnung

1. Genereller Bedarf

Im Rahmen der Hilfebedürftigkeit gem. § 9 SGB II ist zunächst der generelle Bedarf einer 5-köpfigen Familie in der Wohnsituation der Familie Schmitz festzustellen.

Der generelle Bedarf richtet sich gemäß § 19 Abs. 1 S. 3 SGB II nach den konkreten Regelsätzen, eventuellem Mehrbedarf und den Kosten für Unterkunft und Heizung.

Die Regelsätze werden gem. § 20 Abs. 5 jährlich angepasst und entsprechen denjenigen der Sozialhilfe, d.h. des § 28 SGB XII. Sie sind der als Arbeitsmittel beige-fügten Bedarfsberechnungstabelle zu entnehmen. Mit dem aktuellen Stand vom 01.04.2012 ergibt sich für die Eltern ein Regelsatz von jeweils 337 €, für das älteste ein Regelsatz von 287 € und für die beiden jüngeren Kinder der Regelsatz von jeweils 251 €. (Das 14-jährige Kind hat das 15. Lebensjahr, das 6-jährige das 7. Lebensjahr erreicht.)

Es ergibt sich der Gesamtregelbedarfssatz von 1.463 €.

Mehrbedarfe im Sinne des § 21 SGB II sind nicht ersichtlich. Die Ansprüche der Kinder auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, §

28 SGB II, bleiben bei der Bedarfsberechnung unberücksichtigt.

Zu den Regelsätzen kommen gem. § 22 SGB II die Bedarfe für Unterkunft und Heizung hinzu. Es handelt sich um die Kaltmiete von 650 €, die Nebenkosten von 20 € und die Heizkostenvorauszahlung von 40 €, insgesamt also 710 €.

Zu den Bedarfen nach § 22 SGB II gehören nicht die Kosten für Gas, Wasser und Strom, denn es handelt sich um verbrauchsabhängige Kosten, die aus den Regelsätzen zu finanzieren sind.

Der nach § 22 SGB II ermittelte Bedarf von 710 € kann auf Kopfteile verteilt werden. So ergeben sich 142 € pro Person.

Der generelle Bedarf ist mit 2.173 € zu beziffern (1.463 € + 710 €).

2. Individueller Bedarf

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält. Im Rahmen einer individuellen Bedarfsberechnung ist insbesondere das Einkommen und Vermögen von Familie Schmitz zu prüfen.

a. Einkommen

Welches Einkommen zu berücksichtigen ist, bestimmt § 11 Abs. 1 S. 1 SGB II: es sind grundsätzlich sämtliche Einnahmen

zu berücksichtigen. Jedoch gibt es bestimmte Absetzbeträge nach § 11b SGB II und ausnahmsweise nicht zu berücksichtigendes Einkommen nach § 11a SGB II.

Da grundsätzlich jedes Einkommen abzuziehen ist, muss auch das Einkommen des Herrn Schmitz, das er im Supermarkt verdient, von dem generellen Bedarf abgezogen werden: von 2.173 € ist also zunächst der Bruttoverdienst 1.000 € abzuziehen.

§ 11b SGB II begünstigt jedoch die Anspruchsberechtigten, insoweit sie ihr Einkommen für bestimmte Zwecke ausgeben. Wenn also vorher das volle Einkommen abgezogen wurde, müssen die Absetzbeträge des § 11b SGB II wieder hinzuge-rechnet werden.

Absetzbar sind zunächst die auf das Einkommen entrichteten Steuern und die Pflichtbeiträge zu den Sozialversicherungen, § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB II. Herr Schmitz zahlt auf sein Arbeitseinkommen zwar keine Steuern, aber Sozialversicherungsbeiträge von 150 €. Dieser Betrag muss hinzugerechnet werden.

Absetzbar sind darüber hinaus bestimmte Versicherungsbeiträge, z.B. der Riester-Beitrag, und die mit der Erzielung des Einkommens notwendigen Ausgaben (Werbungskosten, z.B. Arbeitskleidung, Busticket o.ä.). Hier gibt es eine Vereinfachung für die Erwerbstätigen: sie müssen die Kosten nicht im Einzelnen nachweisen, sondern können sie pauschal geltend machen: nach § 11b Abs. 2 S. 1 SGB II beträgt die Pauschale 100 € monatlich. Da der Sachverhalt keine Anhaltspunkte für höhe-

re Beiträge nach § 11b Abs. 1 S. 1 Nrn. 3 bis 5 SGB II enthält, kann Herr Schmitz jedenfalls diese Pauschale für sich in Anspruch nehmen. Auch dieser Betrag ist hinzuzurechnen. Eine weitere Privilegierung für bestimmte Einkünfte gem. § 11b Abs. 2 S. 3 SGB II, § 3 Nrn. 12, 26 bis 26 b EStG entfällt.

Absetzbar ist schließlich der Grundfreibetrag für Erwerbstätige gemäß § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 11b Abs. 3 SGB II. nach Nr. 1 bleiben 20 % des Einkommens zwischen 100 € und 1000 € frei. Maßgeblich ist der Bruttolohn. Herr Schmitz verdient 1.000 € brutto. Der Teil des Einkommens, der 100 € übersteigt, ist also 900 €. Davon 20 % sind 180 €. Dieser Betrag ist ebenfalls hinzuzurechnen.

Da grundsätzlich jedes Einkommen abzusetzen ist, wird auch das Kindergeld abgezogen. Das ist ausdrücklich in § 11 Abs. 1 S. 4 SGB II erwähnt. Es handelt sich um 184 € für die beiden ältesten und 190 € für das jüngste Kind.

b. Vermögen

Zu prüfen bleibt, ob Familie Schmitz auch das vorhandene Vermögen einsetzen muss, um die Existenz zu sichern.

Frau Schmitz hat ein Sparvermögen von 7.500 €. Müsste sie es komplett einsetzen, könnte sie damit den generellen Bedarf decken, und es würde kein Anspruch auf ALG II bzw. Sozialgeld bestehen.

Nach § 12 Abs. 1 SGB II sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen, also auch das Geldvermögen.

Nicht zum Vermögen in diesem Sinne gehört u.a. der Hausrat, § 12 Abs. 3 SGB II, aber das ist hier nebensächlich.

Vom Vermögen absetzbar sind gem. § 12 Abs. 2 SGB II Freibeträge. Die Vorschrift differenziert Mindestbeträge, altersgestufte Beträge und Maximalbeträge. Als Mindestbetrag setzen § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II 3.100 € pro volljährige Person und Nr. 1a noch einmal 3.100 € für jedes leistungsberechtigte minderjährige Kind fest. Weil die Beträge in einer Bedarfsgemeinschaft zusammengezählt werden, ergibt sich für Familie Schmitz ein Freibetrag von 15.500 €.

Deshalb bleibt das Sparguth von Frau Schmitz unangetastet.

Im vorliegenden Fall muss also noch nicht einmal das Alter der Eheleute Schmitz berücksichtigt werden (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, S. 2 SGB II), und auch die Altersvorsorgebeträge (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3 SGB II) sowie der Freibetrag für Anschaffungen (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 SGB II) sind irrelevant.

Das Vermögen schränkt die Hilfebedürftigkeit von Familie Schmitz nicht ein.

3. Lösung

Die Eheleute Schmitz haben einen Anspruch auf ALG II und die Kinder auf Sozialgeld.

Der generelle Bedarf dieser Familie ist mit 2.173 € zu beziffern. Davon abzuziehen sind ein Teil des Einkommens von Herrn Schmitz, nämlich 570 €, und das Kindergeld in Höhe von 558 €. Das Vermögen von Frau Schmitz führt zu keinem weiteren Abzug. Die Familie erhält 1.045 € ALG II bzw. Sozialgeld.

Damit stehen der Familie monatlich folgende Beträge zur Verfügung:

Einkommen von Herrn Schmitz nach Abzug der Sozialabgaben	850 €
Kindergeld	558 €
SGB II Leistungen	1.045 €
Gesamt	2.453 €

4. Lösung in Tabellenform

SGB II und XII: Bedarfsberechnung, Stand: 01.04.2012							
Personen	M	V	K 1	K 2	K 3		
§§							
ALG II/Sozialgeld §§ 19, 20 Abs. 5 SGB II; Anlage § 28 SGB XII	337 €	337 €	287 €	251 €	251 €		1.463 €
zzgl. Mehrbedarfe § 21; x% von 374 €							
zzgl. Unterkunft und Heizung § 22	142 €	142 €	142 €	142 €	142 €		710 €
Genereller Bedarf							2.173 €
abzgl. Einkommen (brutto) § 11		-1.000 €					- 1.000 €
zzgl. Absetzbeträge Steuern und Sozialabgaben , § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 1-2		+ 150 €					+ 150 €
zzgl. Absetzbeträge § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3-5, Abs. 2		+ 100 €					+ 100 €
zzgl. Freibetrag für Arbeitnehmer, § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 6, Abs. 3 S. 1 Nr. 1 + 2		+ 180 €					+ 180 €
zzgl. Unterhaltsverpflichtungen, Abs. 1 S. 1 Nr. 7							
zzgl. Betrag bei Ausbildungsförderung, Abs. 1 S. 1 Nr. 8							
abzgl. Kindergeld § 11 Abs. 1 S. 4			- 184 €	- 184 €	- 190 €		- 558 €
abzgl. Vermögen § 12: Sparvermögen Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 1a, S. 2	Kein Abzug						
Altersvorsorge Abs. 2 S. 1 Nr. 2 u. 3, S. 2							
Anschaffungen Abs. 2 S. 1 Nr. 4							
Individueller Bedarf ohne Bedarfe für Bildung + Teilhabe, § 28	479 €	- 91 €	245 €	209 €	203 €		1.045 €

Impressum RdGS – Recht der Gesundheits- und Sozialberufe

Herausgeber: Die Zeitschrift dient Studierenden der KatHo NRW Abt. Aachen als Projekt zur Erarbeitung, Redaktion und Verbreitung eigener und fremder Fachartikel. Sie arbeitet rechtliche Themen auf für Angehörige und Studierende der Gesundheits- und Sozialberufe.

Schriftleitung und Anschrift: Prof. Dr. Christof Stock, Am Ziegelweiher 12, 52066 Aachen, schriftleitung@rdgs.de

Redaktion: Oksana Kerbs (M.A.), stud.-soz.päd. Alena Thommes, redaktion@rdgs.de,

Erscheinungsweise: kostenlose Online-Zeitschrift als PDF-Datei; Versand als Email-Brief komplett oder nur in Bezug auf einzelne Rubriken oder Themenfelder. Bestellungen / Abbestellungen an die Redaktion

Internet: www.rdgs.de

Themenfelder:

- ✓ Arbeits- und Sozialrecht für Studierende
- ✓ Beratung
- ✓ Berufsrecht der Gesundheits- und Sozialberufe
- ✓ Bewährungshilfe und geschlossener Justizvollzug
- ✓ Existenzsicherung
- ✓ Europarecht der Gesundheits- und Sozialberufe
- ✓ Hochschulrecht: Prüfungsrecht, BAFÖG, Hochschulselbstverwaltung
- ✓ Kinder- und Jugendhilfe
- ✓ Menschen mit Handicap
- ✓ Migration und Flüchtlinge
- ✓ Pflege und Betreuung
- ✓ Psychotherapie und Psychisch Kranke
- ✓ Soziale Arbeit in Kita und Schule

Rubriken:

- ✓ **Aktuelles:** Hinweis auf ein Urteil, ein neues Gesetz, eine rechtspolitische Entwicklung, ein Forschungsvorhaben;
- ✓ **Fallbeispiel:** Übungsfall mit Lösung
- ✓ **Kurzbeitrag:** Fachartikel im Rahmen einer Bachelor- /Masterthesis oder Hausarbeit, redigiert von der Schriftleitung
- ✓ **Praxistipp:** z.B. Veröffentlichung der SGB II Tabelle mit Erläuterungen; der Düsseldorfer Unterhaltstabelle, Beratungshilfe und PKH
- ✓ **Rechtsprechung:** Aufarbeitung einer gerichtlichen Entscheidung
- ✓ **Standpunkt:** Meinungsäußerung zu aktuellen rechtspolitischen Themen
- ✓ **Verschiedenes:** Hinweise auf Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Forschungsprojekte u.a.m.
- ✓ **Vortrag:** Power-Point-Präsentation im PDF-Format

Manuskripte: Mitarbeit von Leserinnen und Lesern wird ausdrücklich erbeten. Manuskripte bitte digitalisiert an die Redaktion. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird nicht gehaftet.